



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan „Schlosspark Sandizell“ Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Auftraggeber

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Nina Wettengel
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsinhalt	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4. Wirkungen des Vorhabens	4
4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1. Verbotstatbestände	5
5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	5
5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	5
5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
5.1.5.1. Säugetiere	5
5.1.5.2. Reptilien	9
5.1.5.3. Amphibien.....	9
5.1.5.4. Libellen	9
5.1.5.5. Käfer.....	9
5.1.5.6. Tagfalter	9
5.1.5.7. Schnecken und Muscheln	9
5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 9	
5.2. Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	16
6. Gutachterliches Fazit	16

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Am alten Wasserschloss in Sandizell, Landkreis Neuburg an der Donau, wird eine Wohnbebauung geplant. Dazu müssen alte Stallgebäude umgebaut und einige Gebäude abgebrochen werden. Im Vorfeld der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Darin wurde eine umfassende Untersuchung vor allem der Vögel und Fledermäuse empfohlen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.



Abbildung 1: Rote Umrandung: Untersuchungsgebiet (Brutvögel)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 6 Durchgängen
- Erhebung von Fledermäusen in 3 Nächten mit Batcordern
- Gebäudeuntersuchung und Ausflugsbeobachtungen von Fledermäusen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Vögel
- Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Personen und Fahrzeuge

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Als einzig relevante Säugetiergruppe waren die Fledermäuse zu untersuchen.

Zur Ermittlung von Fledermausaktivitäten erfolgten Batcorderaufnahmen in 3 Nächten (30.7., 21.8. und 10.9.2020) an 4 Standorten. Die Aufnahmen erfolgten jeweils ca. 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang. und ca. 130 Aufnahmestunden pro Standort. Die Fledermausrufe wurden mit Batcordern (ecoObs 3.0/ 3.1) aufgezeichnet und mit den Programmen bcAdmin 4, batident automatisch ausgewertet und die Ergebnisse mit dem Programm bcAnalyze3 Pro nachbearbeitet. Zusätzlich erfolgten Ausflugsbeobachtungen unter Anwendung von Leuchtquellen und eines Fledermausdetektor (BatBox) an den verschiedenen Gebäudeteilen und im Bereich der Höhlenbäume im Westen. Weiter wurden alle zum Abriss vorgesehenen Gebäude von außen auf mögliche Fledermausquartiere, insbesondere Spaltenquartiere, untersucht. Ebenso wurden sämtliche Dachräume auf Hangplätze und Kotspuren abgesucht.

Insgesamt wurden 647 Rufsequenzen aufgezeichnet, die 10 Arten zugeordnet werden konnten. (Brandtfledermaus und Kleine Bartfledermaus können anhand der Rufe nicht unterschieden werden. Aufgrund der Habitatausstattung ist hier jedoch nur die Kleine Bartfledermaus zu erwarten). Ebenso sind die beiden Langohren nicht anhand der Rufe zu unterscheiden, Vorkommen beider Arten sind möglich).

Die Hauptaktivitäten der Fledermäuse wurden im Westen im Bereich der Gehölze östlich der Wasserfläche (BC1) registriert, von hier stammen 46 % der Rufnachweise, weitere 28 % stammen vom Gehölzbereich westlich der Wasserfläche (BC1). Dies ist auf den Insektenreichtum an Gewässern zurück zu führen.

Die Untersuchung der Gebäude ergab keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Auch konnten bei den Ausflugsbeobachtungen keine Ausflüge aus Gebäuden oder Bäumen beobachtet werden. An dem Gebäude bei Batcorderstandort 1 befindet an der westlichen Stirnseite eine Holzverschalung, hier konnten zwar auch keine Ausflüge beobachtet werden, hier sollten aber beim Abriss Vorsichtsmaßnahmen eingeplant werden.

Laut Schlossverwalter befinden sich im Schlossgebäude „viele“ Fledermäuse. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Gebäudefledermäuse dort ihre Quartiere haben.

Die Höhlenbäume stellen, auch ohne dezidierten Nachweis, temporäre Fledermausquartiere dar und sind als solche zu behandeln.

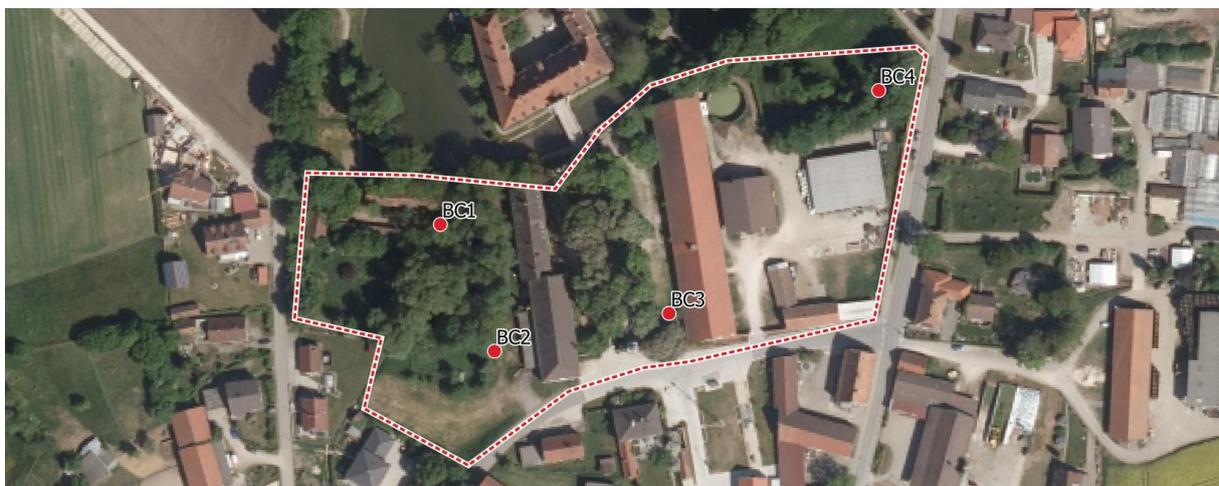


Abbildung 2: Untersuchungsbereich Fledermäuse mit Batcorderstandorten

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten

deutscher Name (wissenschaftl. Name)	Σ	1	2	3	4	RLB	RLD	EZK
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	4	0	0	0	4	3	G	U1
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	158	34	94	9	21	-	V	FV
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	31	9	9	2	11	-	-	FV
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	3	2	0	0	1	-	V	FV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	8	0	0	2	6	-	V	U1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2	1	0	0	1	-	V	FV
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)						2	2	U1
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	37	1	36	0	0	-	-	U1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	287	126	76	47	38	-	-	FV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	21	0	21	0	0	V	D	U1
Mittlere Myotis (<i>Myotis daubentonii/mystacinus</i>)	96	6	60	13	17			
Σ Rufsequenzen	647	179	296	73	99			

RLB = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet

EHZ = Erhaltungszustand kontinental; FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig/schlecht, XX = unbekannt

Grün = bevorzugt Baumquartier bewohnende Arten

Fledermäuse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland und Bayern: siehe [Tabelle 11](#)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Nordfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Graues Langohr, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse, sie haben ihre Fortpflanzungsstätten in Dachräumen oder Spalten in bzw. an Gebäuden. Wobei Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus gelegentlich auch Quartiere in Baumhöhlen beziehen. Die weiteren Arten nutzen bevorzugt Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungsstätten. Der Große Abendsegler nutzt größere Baumhöhlen auch als Winterquartier.

Lokale Population:

Alle vorgefundenen Arten sind im Stadtgebiet verbreitet, über Quartiere ist wenig bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen gehen im wesentlichen Fledermausquartiere in Bäumen verloren. Individuen in diesen Quartieren können bei Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Temporäre Vorkommen von Einzelindividuen in den Dachböden der Gebäude können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, das Tötungsrisiko ist aber hier nicht signifikant. Lediglich die Holzverschalung an einem Gebäude im Westen ist vor Abriss nochmals nachzukontrollieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fällung von Höhlenbäumen möglichst im Oktober, ökologische Baubegleitung bei Abriss des Gebäudes im Westen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefällttem Höhlenbaum

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Fällung von Gehölzen kann es zur Störung von Sommer- und Winterquartieren kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fällarbeiten sollen möglichst im Oktober durchgeführt werden

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.2. Reptilien

Nach den Angaben in der Relevanzprüfung ist nicht auszuschließen, dass Zauneidechsen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen, eine Besiedelung durch die Art ist unwahrscheinlich, weil geeignete Strukturen fehlen.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Revierkartierung in 6 Durchgängen. Eine Untersuchung hinsichtlich der Eulen und Käuze, speziell auch der Schleiereule wurde Ende März in der Dämmerung durchgeführt. Dazu wurde eine Klangattrappe für die Schleiereule eingesetzt. Anfang April erfolgte ein Durchgang für früh brütende Arten wie die Spechte, weitere Durchgänge fanden vom 25. April bis Ende Juni 2020 statt. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Es wurden insgesamt 27 Brutvogelarten festgestellt, davon 19 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Der Pirol hat sein Brutrevier im Schlosspark und ist von den Bauarbeiten voraussichtlich nicht betroffen.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> *	*	*				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> *	*	*				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> *	*	*				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> *	*	*				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			FV	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> *	*	*				
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*			U1	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i> *	*	*				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> *	*	*				
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V				B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> *	*	*				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*		sg	U1	C
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> *	*	*				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i> *	*	*				
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *	*	*				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> *	*	*				
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V			FV	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> *	*	*				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *	*	*				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> *	*	*				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3				B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*				B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> *	*	*				
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> *	*	*				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> *	*	*				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> *	*	*				

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019):

FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)

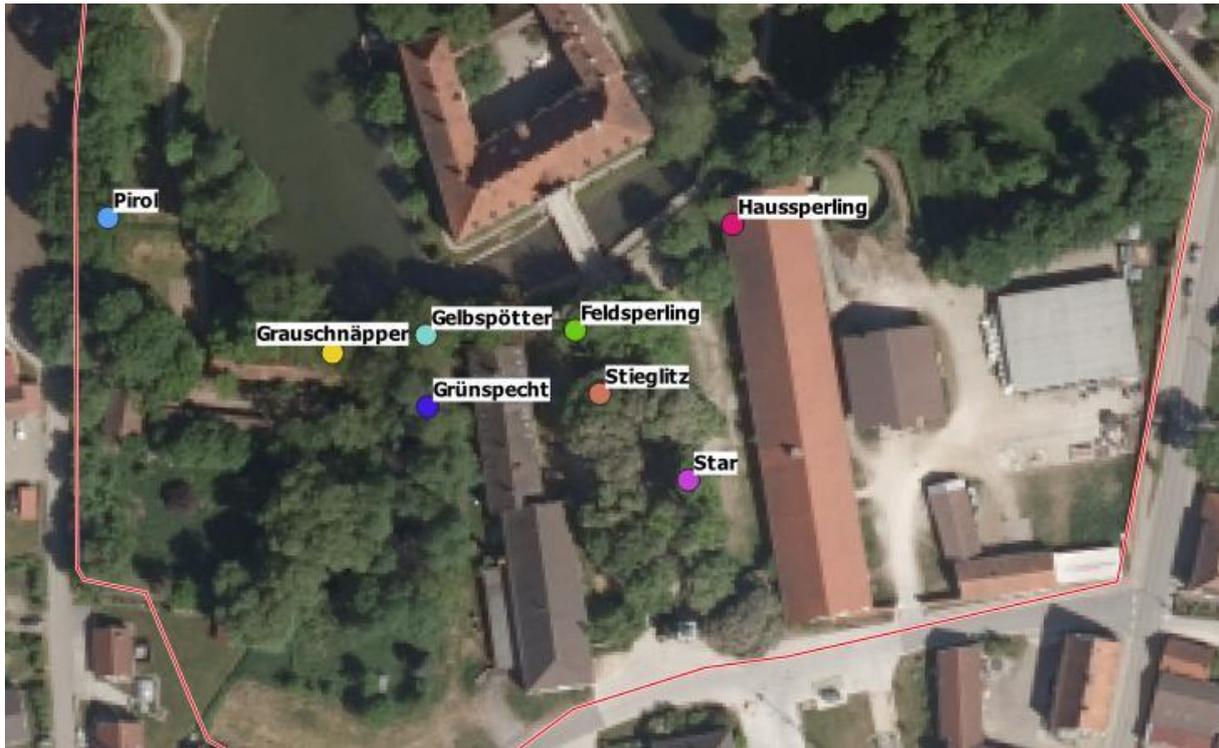


Abbildung 3: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten

Brutvogelarten im Eingriffsbereich Star, Feldsperling (Höhlenbrüter)	Europäische Vogelarten nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle, Bayern: siehe Tabelle</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene <u>Bayerns</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Beide Vogelarten sind Höhlenbrüter, die in natürlichen Baumhöhlen und verlassenen Spechthöhlen brüten, aber auch häufig künstliche Nisthilfen annehmen oder ihre Nester in Hohlräumen von Gebäuden anlegen.</p> <p>Für das Vorkommen des Stars ist ein Angebot an Brutplätzen in Verbindung mit offenen Flächen zur Nahrungssuche entscheidend. Im Frühling und Frühsommer ernährt sich der Star hauptsächlich von Insekten, Larven und Würmern in der obersten Bodenschicht von Wiesen und Äckern, im Spätsommer und Herbst von Beeren und Früchten. In Bayern ist der Star noch flächendeckend verbreitet und häufig, deutschlandweit ist jedoch ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen.</p> <p>Der Feldsperling sucht in Nestnähe gern dichte Hecken und Gebüsche auf, wo auch die flüggen Jungvögel noch mit Nahrung versorgt werden. Auch der Feldsperling ist noch ein häufiger Brutvogel, aber mit abnehmender Tendenz.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stehen mehrere Höhlenbäume mit natürlichen Höhlen zur Verfügung. Im näheren Umkreis sind Landwirtschaftsflächen und Wiesen als Nahrungshabitate vorhanden, sowie Gehölze als Versteckmöglichkeit für den Feldsperling.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher als gut bewertet.</p>	

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Star, Feldsperling (Höhlenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich die Bäume mit den Brutplätzen von Star und Feldsperling nicht gerodet. Daher ist keine Schädigung der Bruten zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S.1,5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Beide Vogelarten sind als Siedlungsbrüter relativ störungsunempfindlich. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauschnäpper, Gelbspötter, Stieglitz

Baumbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland und Bayern: siehe Tabelle

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht **siehe Tabelle**

Gelbspötter, Grauschnäpper und Stieglitz besiedeln halboffene, strukturreiche Landschaften, häufig auch in Flussauen und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Hohe Bäume in Zusammenhang mit dichtem Gebüsch sind wichtige Habitatstrukturen für den Gelbspötter. Das Nahrungshabitat des Stieglitz muss Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen enthalten. Alle drei Vogelarten sind Insektenfresser, die sich im Herbst auch von Beeren und Samen ernähren. Dies muss im Rahmen des Bauvorhabens berücksichtigt werden. Im Außenbereich des geplanten Bauwerks müssen entsprechende Biotope gestaltet werden.

Grauschnäpper, Gelbspötter, Stieglitz

Baumbrüter

Lokale Population:

Für die Vogelarten sind im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets wenig gute Brutmöglichkeiten vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als mittelmäßig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem Gelbspötter und Grauschnäpper sind von Baumrodungen im Rahmen der Baumaßnahme betroffen. Die Fällungen dürfen nicht während der Brutzeit durchgeführt werden, um eine Zerstörung von Bruten zu vermeiden. Eine Nachpflanzung von Gehölzen ist vorzusehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine Baumfällungen während der Brutzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Nachpflanzen von Gehölzen
 - Planung von Nahrungshabitaten wie Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühflächen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Baumfällungen während der Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nachhaltige Störungen durch die geplanten Bauarbeiten sind nicht zu erwarten. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht

Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: * Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Grünspechte sind Höhlenbrüter und besiedeln häufig Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände. Im Untersuchungsgebiet wurde eine Brut des Grünspechts nachgewiesen.

Als Nahrungshabitat für den Grünspecht sind kurzrasige, magere Flächen notwendig, die reich an Ameisenvorkommen sind. Im Winter ist die Vogelart auf Insektenlarven und andere Kleintiere, die in der rauen Borke alter Bäume überwintern, angewiesen. Totholz und alte Bäume mit grobrissiger Borke sind für die Überwinterung der Spechtart essenziell.

Lokale Population:

In der Parkanlage sind viele alte Bäume vorhanden, die der Grünspecht als Brut- und Nahrungshabitat nutzen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baumfällungen dürfen nicht während der Brutzeit durchgeführt werden, um eine Zerstörung von Bruten zu vermeiden. Eine Nachpflanzung von Gehölzen ist vorzusehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine Baumfällungen während der Brutzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anbringung von 3 geeigneten Nisthilfen für den Grünspecht

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine Baumfällungen während der Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nachhaltige Störungen durch den Baubetrieb sind nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haussperling (*Passer domesticus*)

Gebäudebrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Haussperling brütet fast ausschließlich im Siedlungsbereich. Die Nester werden in Gebäudenischen angelegt. Wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen, Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungvögel.

Lokale Population:

Für den Haussperling sind im Siedlungsbereich viele Brutmöglichkeiten vorhanden, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Gebäude mit dem Brutplatz des Haussperlings wird voraussichtlich nicht abgerissen. Dennoch sollten vor dem Abriss der Gebäude Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haussperlings abgesucht werden bzw. sollte der Abriss nicht während der Brutzeit erfolgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Vor dem Abriss von Gebäuden erfolgen Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haussperlings. Bei Neubauten müssen Gebäudenischen für Brutvögel eingeplant werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Vor dem Abriss von Gebäuden erfolgen Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haussperlings

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden und Störungen zu minimieren werden Höhlenbäume bevorzugt im Oktober gefällt. Die Fällung von Höhlenbäumen erfolgt unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung. Vorhanden Individuen werden fachgerecht gesichert und in bereitstehende Fledermauskästen umgesiedelt.
- Vor dem Abriss von Gebäuden erfolgen Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haussperlings. Bei Neubauten müssen Gebäudenischen für Brutvögel eingeplant werden. Die Entfernung der Holzverschalung an dem Gebäude im Westen muss im Zeitraum von September bis März unter erfolgen, eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Nachpflanzen von möglichst grobborkigen Laubbäumen
- Als Ersatz für den verlorenen Brutplatz des Grünspechts werden 3 geeignete Nisthilfen für die Vogelart in der näheren Umgebung angebracht
- Planung von Ruderalflächen und insektenfreundlichen Blühflächen als Nahrungshabitat für Stieglitz, Gelbspötter und Grauschnäpper
- Als Ausgleich für den Verlust potentieller Fledermausquartiere werde pro gefällttem Höhlenbaum 3 Fledermauskästen im näheren Umfeld angebracht.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 14.09.2020



Robert Mayer